

An die
Marktgemeinde St.Andrä-Wördern
Altgasse 30
3423 Wördern

Datum: _____

MELDUNG

eines Bauvorhabens gem. § 16 NÖ BO 2014

Name des(r) Bauherr(e)n _____

Straße _____

Ort _____

Unter Hinweis auf die angeschlossenen dokumentierenden Beilagen wird gemäß § 16 der Niederösterreichischen Bauordnung 2014 die Fertigstellung folgenden Bauvorhabens gemeldet:

auf dem Grundstück in

Grundstück Nr. _____ Einlagezahl _____ Katastralgemeinde _____

Meldepflichtige Bauvorhaben sind der Baubehörde innerhalb von vier Wochen nach Fertigstellung des Bauvorhabens schriftlich zu melden. Die Meldung wird dem Bauakt beigelegt. Ist die Meldung nicht vollständig gilt sie als nicht erstattet.

Unterschrift(en):

Beilagen:

Darstellung & Baubeschreibung

Bescheinigung über die fachgerechte Aufstellung sowie Eignungsbefund (Heizkessel, Öfen)

Elektroprüfbericht (Ladepunkt, Ladestation)

Meldepflichtige Bauvorhaben

Das Formular „Meldung“ benötigen Sie für, nach der Niederösterreichischen Bauordnung 2014 in § 16 geregelte, „meldepflichtige“ Bauvorhaben, wie zum Beispiel:

- Aufstellung/Entfernung von Klimaanlage mit Nennleistung von mehr als 12 kW oder in baulicher Verbindung mit Gebäuden
- Austausch von Klimaanlage über 12kW wenn die Nennleistung verändert wird
- Aufstellung von Heizkesseln mit einer Nennwärmeleistung von nicht mehr als 50 kW bei Abgasführung über Dach
- Aufstellung von Öfen bei Wohngebäuden mit mehr als zwei Wohneinheiten (ausgenommen Reihenhäuser)
- Herstellung von Ladepunkten und Ladestationen für beschleunigtes Laden von Elektrofahrzeugen
- Herstellung von Hauskanälen

Ein meldepflichtiges Bauvorhaben ist der Baubehörde innerhalb von vier Wochen nach Fertigstellung, schriftlich zu melden. Der Meldung sind eine Darstellung und Beschreibung anzuschließen, die das Bauvorhaben ausreichend dokumentieren. Ist die Meldung nicht vollständig gilt sie als nicht erstattet.

Nach Aufstellung eines über Dach geführten Heizkessels mit einer Nennwärmeleistung von nicht mehr als 50kW bzw. Aufstellung eines Ofens bei Wohngebäuden mit mehr als zwei Wohneinheiten ist zusätzlich eine Bescheinigung über die fachgerechte Aufstellung sowie ein Befund über die Eignung der Abgasführung für den angeschlossenen Heizkessel beizulegen. Diese Bescheinigungen sind von befugten Fachleuten auszustellen (Installateur, Rauchfangkehrer).

Der Meldung über die Herstellung von Ladepunkten/Ladestationen ist ein Elektroprüfbericht anzuschließen.

Die Meldung wird inklusive der vorgelegten Unterlagen dem Bauakt der Liegenschaft beigelegt.